



# MANDANTENRUNDSCHREIBEN

September 2024



WirtschaftsTreuhand

INHALT

SEITE 3

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Steuerbescheide:  
Weiterhin keine Bekanntgabe an  
Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!

SEITE 4

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Steuerklassen III und V sollen abgeschafft  
werden

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Verlustvortrag bei Witweneinkommen  
nicht zu berücksichtigen

SEITE 5

FÜR KAPITALANLEGER

Termingeschäfte:  
Beschränkung der Verlustverrechnung  
verfassungsrechtlich bedenklich

FÜR UNTERNEHMER

Bestandskräftige Bescheide:  
Korrektur wegen Art und Weise der  
Aufzeichnungen

SEITE 6

FÜR UNTERNEHMER

Häusliches Arbeitszimmer:  
Abzugsfähige Betriebsausgaben nur bei  
Erfüllung der Aufzeichnungspflichten

FÜR UNTERNEHMER

Kassensysteme:  
Meldepflicht startet ab 1.1.2025

SEITE 7

FÜR UNTERNEHMER

Partnerschaftsgesellschaft muss im  
Titel keinen Namen eines Partners mehr  
führen

FÜR ARBEITGEBER

Inflationsausgleichsprämie muss nicht  
allen Arbeitnehmern ausbezahlt werden

Gedruckt auf Recyclingpapier mit dem Blauen Engel®

September – November

|                                                   | September | Oktober    | November |
|---------------------------------------------------|-----------|------------|----------|
| Umsatzsteuer mtl.                                 | 10.       | 10.        | 11.      |
| Umsatzsteuer viertelj.                            |           | 10.        |          |
| Lohnsteuer                                        | 10.       | 10.        | 11.      |
| Einkommensteuer                                   | 10.       |            |          |
| Körperschaftsteuer                                | 10.       |            |          |
| Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern        | 13.       | 14.        | 14.      |
| Gewerbesteuer                                     |           |            | 15.      |
| Grundsteuer                                       |           |            | 15.      |
| Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundsteuer |           |            | 18.      |
| SV-Beitragsnachweis                               | 24.       | 24.* / 25. | 25.      |
| Fälligkeit der SV-Beiträge                        | 26.       | 28.* / 29. | 27.      |

\* Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.

SCHECKZAHLUNGEN

Bei Scheckzahlung muss der Scheck  
dem Finanzamt spätestens drei Tage  
vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

VERBRAUCHERPREISINDEX

Veränderung gegenüber Vorjahr

|         |         |         |         |
|---------|---------|---------|---------|
| 7/23    | 12/23   | 3/24    | 7/24    |
| + 6,5 % | + 3,8 % | + 2,3 % | + 2,3 % |

ÜBERSICHT

Steuerinformationen für September 2024

Für die Einspruchsfrist kommt es darauf an, wann ein Steuerbescheid bekannt gegeben wurde. Ab 2025 gelten Bescheide als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (bisher sind es drei Tage). Die im Entwurf zum Postrechtsmodernisierungsgesetz vorgesehene Bekanntgabe an Samstagen wurde aber nicht umgesetzt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Der Bundesfinanzhof hält die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Er hat in dem Verfahren daher die Aussetzung der Vollziehung gewährt.
- Verwenden Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem (z. B. eine Registrierkasse), müssen sie dem Finanzamt gewisse Daten mitteilen. Das Bundesfinanzministerium hat nun darauf hingewiesen, dass die elektronische Übermittlungsmöglichkeit ab dem 1.1.2025 zur Verfügung stehen wird.
- Die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie sieht keine Regelung vor, dass die Prämie an alle Arbeitnehmer ausbezahlt werden muss. Somit ist der Arbeitgeber nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen nicht daran gehindert, die Zahlung an weitere Bedingungen zu knüpfen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für September 2024. Viel Spaß beim Lesen!

Sehr geehrte  
Leserinnen und Leser,

bei den zukünftigen Regelungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen handelt es sich vermutlich um den größten regulatorischen Eingriff in die externe Berichterstattung im Mittelstand seit Jahrzehnten. Das Ziel des europäischen Gesetzgebers ist es, mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung „auf Augenhöhe“ zu bekommen.

Aktuell befasst sich der deutsche Gesetzgeber mit der Umsetzung der CSRD in nationales Recht. Seit Ende Juli liegt nun der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vor (CSRD-UG). Die finale Verabschiedung des CSRD-UG wird sehr wahrscheinlich spätestens Ende dieses Jahres erfolgen. Damit zählt Deutschland leider zu den Schlusslichtern innerhalb der EU.

Im Rahmen des CSRD-UG sind dem deutschen Gesetzgeber weitestgehend die Hände gebunden, da die CSRD nur sehr wenige Mitgliedstaatenwahlrechte enthält. Somit handelt es sich bei dem Regierungsentwurf des CSRD-UG im Großen und Ganzen um eine 1:1-Umsetzung der CSRD in deutsches Recht.

Große Unternehmen im Sinne des Bilanzrechts (Umsatz > 50 Mio. EUR, Bilanzsumme > 25 Mio. EUR, Arbeitnehmer > 250) werden somit sehr wahrscheinlich dazu verpflichtet sein, erstmals für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1.1.2025 beginnen, ihren ersten CSRD-konformen Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den neuen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu erstellen. Der Aufwand für die erstmalige Erstellung eines CSRD/ESRS-Nachhaltigkeitsberichts sollte dabei nicht unterschätzt werden.



Carsten Ernst  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater

Geschäftsführender  
Gesellschafter



FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Steuerbescheide:  
Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen,  
aber neue Viertagesfiktion!

Der Bundesrat hat dem Postrechtsmodernisierungsgesetz Anfang Juli 2024 zugestimmt. Dadurch werden insbesondere die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert. Folgerichtig erfolgte auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (z. B. Steuerbescheiden).

Hintergrund

Das Problem „Recht zu haben, aber es nicht zu bekommen“ ergibt sich immer dann, wenn ein Steuerbescheid zu einer zu hohen Steuerfestsetzung führt, es jedoch versäumt wurde, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Einspruch einzulegen. Für den fristgerechten Eingang beim Finanzamt kommt es darauf an, wann der Bescheid bekannt gegeben wurde und wann die Einspruchsfrist endet.

Um die Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach der Abgabenordnung an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, wird aus der bisherigen Dreitages- eine Viertagesfiktion. Damit gelten Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte künftig als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, statt wie bisher nach drei Tagen.

Was unverändert bleibt: Fällt der vierte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Bekanntgabe am nächstfolgenden Werktag. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Samstagen wurde nicht umgesetzt.

Beachten Sie | Die Neuregelung gilt für Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2024 übermittelt werden.

Beispiel

Das Finanzamt versendet an den Steuerpflichtigen Max Meise in München einen Steuerbescheid. Es gibt den Brief am Dienstag, den 14.1.2025, zur Post.

Bekanntgabezeitpunkt ist der 20.1.2025 (Montag), da der 18.1.2025 („vier Tage“) ein Samstag ist.

Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen. Die Einspruchsfrist endet somit am 20.2.2025 um 00:00 Uhr.

Beachten Sie | Auch ein elektronisch übermittelter Verwaltungsakt gilt am dritten (ab 2025: vierten) Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.

Die Bekanntgabefiktion gilt indes nicht, wenn der Verwaltungsakt tatsächlich später oder gar nicht zugegangen ist. Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

- Bestreitet der Steuerpflichtige den Zugang, dann ist das Finanzamt regelmäßig nicht in der Lage, den Zugang nachzuweisen. Daher ist eine erneute (ordnungsgemäße) Bekanntgabe erforderlich.
- Behauptet der Steuerpflichtige einen späteren Zugang, dann muss er dies substantiiert darlegen bzw. nachweisen. Dabei stellt eine Abwesenheit wegen Urlaubs regelmäßig keine spätere Bekanntgabe dar.

Quelle | Postrechtsmodernisierungsgesetz, BR-Drs. 298/24 (B) vom 5.7.2024; DStV, Mitteilung vom 13.6.2024



## Steuerklassen III und V sollen abgeschafft werden

Die Steuerklassenkombination III und V soll ab 2030 abgeschafft werden. Es soll eine Überführung in die Steuerklasse IV mit Faktor erfolgen. Das Ehegattensplitting soll indes bestehen bleiben. Dies geht aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz hervor (Regierungsentwurf vom 24.7.2024). Dadurch hätten Ehepartner mit einem deutlich unter-

schiedlichen Bruttoeinkommen unterjährig mitunter ein niedrigeres Nettogesamteinkommen. Für die endgültige Höhe der Einkommensteuer kommt es aber weiterhin auf die Einkommensteuererklärung an.

Durch dieses Gesetz sollen auch der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag für 2025

und 2026 erhöht werden. Durch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (Regierungsentwurf vom 24.7.2024) sollen beide Werte auch für 2024 erhöht werden (Grundfreibetrag um 180 EUR auf 11.784 EUR; Kinderfreibetrag um 228 EUR auf 6.612 EUR).

## Verlustvortrag bei Witweneinkommen nicht zu berücksichtigen

Ein steuerlicher Verlustvortrag bleibt bei der Bestimmung des auf eine Witwenrente anzurechnenden Arbeitseinkommens unberücksichtigt. Das hat das Bundessozialgericht entschieden.

Bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten ist ein Verlustvortrag nach § 10d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht einzubeziehen. Das Bundessozialgericht hält damit an seiner bisherigen Auffassung auch unter Geltung des zum 1.1.2002 eingeführten § 18a Abs. 2a Sozialgesetzbuch IV fest.

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass für die Einkommensanrechnung grundsätzlich alle Arten von Arbeitseinkommen berücksichtigt werden. Die Nichtberücksichtigung eines steuerlichen Verlustvortrags entspricht dem Sinn und Zweck der Hinterbliebenenversorgung. Diese dient als Ersatz des Unterhalts, der aufgrund des Todes des Versicherten nicht mehr geleistet wird. Eigenes Einkommen des Hinterbliebenen wird in einem bestimmten Umfang angerechnet, weil der Hinterbliebene sich dadurch ganz oder zumindest teilweise selbst unterhalten kann. Abzustellen ist dabei auf das verfügbare Einkommen.

**Beachten Sie |** Dass ein Hinterbliebener berechtigt ist, seine Einkommensteuerpflicht im Veranlagungszeitraum zu mindern, indem er negative Einkünfte aus im Einzelfall weit zurückliegenden früheren Veranlagungszeiträumen in Abzug bringt, sagt nichts über seine aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus.

Quelle | BSG-Urteil vom 22.2.2024, Az. B 5 R 3/23 R; BSG, PM Nr. 7/24 vom 22.2.2024

## Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich

Der Bundesfinanzhof hält die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte bei summarischer Prüfung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar (Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz). Er hat in dem Verfahren daher die Aussetzung der Vollziehung gewährt.

### → Hintergrund

Verluste aus Kapitalvermögen unterliegen gewissen Abzugsbeschränkungen. So dürfen z.B. Verluste aus Aktienverkäufen ausschließlich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 S. 4 des Einkommensteuergesetzes [EStG]).

**Beachten Sie |** Ob diese Regelung verfassungsgemäß ist, wird das Bundesverfassungsgericht klären müssen. Ein entsprechendes Verfahren ist bereits seit über drei Jahren anhängig.

Zudem gibt es eine Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften. § 20 Abs. 6 S. 5 EStG regelt hierzu Folgendes: Verluste aus Termingeschäften dürfen nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und

solchen aus Stillhalterprämien, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen ausgeglichen und verrechnet werden. Darüber hinaus sind der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung (anders als bei Aktienverlusten) auch noch der Höhe nach auf jährlich 20.000 EUR beschränkt.

**Beachten Sie |** Die Regelung ist nur im Rahmen der Veranlagung der Kapitalerträge anzuwenden, nicht im Rahmen des Steuerabzugs.

Nicht ausgeglichene Verluste sind in die Folgejahre vorzutragen und dort jeweils i.H. von 20.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien zu verrechnen.

### → Entscheidungen

In dem aktuellen Streitfall hat der Bundesfinanzhof nun, ebenso wie die Vorinstanz, die Aussetzung der Vollziehung gewährt. Dabei stellte er u.a. Folgendes heraus: Bei hohen Verlusten besteht die Gefahr eines endgültigen Verlustuntergangs. So müsste ein Steuerpflichtiger zur Verrechnung eines

Verlustes aus einem Termingeschäft i.H. von 1 Mio. EUR noch weitere 50 Jahre leben und in jedem dieser 50 Jahre hinreichende Gewinne aus Termingeschäften und Stillhalterprämien erzielen, um eine vollständige Verlustverrechnung zu erreichen. Würde er in den Folgejahren auch jeweils Verluste aus Termingeschäften erzielen, würde sich die Verrechnung der Verluste entsprechend verlängern.

**Merke |** Es handelt sich „nur“ um einen Beschluss im Rahmen der summarischen Prüfung des Aussetzungsverfahrens. Allerdings hat jüngst auch das Finanzgericht Baden-Württemberg zu dieser Thematik entschieden und die Verlustverrechnungsbeschränkung als noch verfassungsgemäß angesehen. Da die Steuerpflichtigen die Revision eingelegt haben, wird der Bundesfinanzhof nun bald in einem Hauptverfahren entscheiden können. Bis dahin können geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden.

Quelle | BFH, Beschluss vom 7.6.2024, Az. VIII B 113/23, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 242229; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.4.2024, Az. 10 K 1091/23, Rev. BFH: Az. VIII R 11/24

## Bestandskräftige Bescheide: Korrektur wegen Art und Weise der Aufzeichnungen

Ermittelt ein Steuerpflichtiger seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung, ist die Art und Weise, in der er seine Aufzeichnungen geführt hat, eine Tatsache, die zur Korrektur eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids führen kann, wenn sie dem Finanzamt nachträglich bekannt wird. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

### → Hintergrund

Ist die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat abgelaufen, wird ein Steuerbescheid grundsätzlich bestandskräftig. Allerdings bestehen auch danach Berichtigungs- und Änderungsmöglichkeiten. Eine davon ist § 173 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).

Hier heißt es: Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen.

### → Sachverhalt

Ein Einzelhändler ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Das Finanzamt veranlagte ihn erklärungsgemäß (ohne Vorbehalt der Nachprüfung). Bei einer späteren Außenprüfung beurteilte das Finanzamt die Aufzeichnungen als formell mangelhaft und nahm eine Hinzuschätzung vor. Die bestandskräftigen Bescheide wurden nach Maßgabe des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert.

Die Tatsache, ob und wie der Steuerpflichtige seine Bareinnahmen aufgezeichnet hat, ist rechtserheblich, wenn das Finanzamt bei deren vollständiger Kenntnis bereits im Zeitpunkt der Veranlagung zur Schätzung befugt gewesen wäre und deshalb eine höhere Steuer festgesetzt hätte.

Da eine Schätzungsbefugnis in bestimmten Fällen auch bei (nur) formellen Mängeln der Aufzeichnungen über Bareinnahmen besteht, muss das Finanzgericht nun im zweiten Rechtsgang prüfen, ob die Unterlagen Mängel aufweisen, die zur Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen führen.

Quelle | BFH-Urteil vom 6.5.2024, Az. III R 14/22, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 242363; BFH, PM Nr. 30/24 vom 4.7.2024





#### FÜR UNTERNEHMER

## Häusliches Arbeitszimmer: Abzugsfähige Betriebsausgaben nur bei Erfüllung der Aufzeichnungspflichten

Die Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, nur erfüllt, wenn sämtliche Aufwendungen einzeln fortlaufend in einem gesonderten Dokument oder Datensatz aufgezeichnet werden. Eine reine Belegsammlung mit Aufaddieren der Positionen nach Abschluss des Veranlagungszeitraums ist nicht ausreichend. Da der Bundesfinanzhof gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Hessen kürzlich die Revision zugelassen hat, ist mit einer weiteren Präzisierung der Rechtsprechungsgrundsätze zu rechnen.



### Allgemeines

§ 4 Abs. 5 EStG schränkt den Abzug für gewisse Betriebsausgaben ein. So wirken sich z. B. Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner und Kunden nur dann steuermindernd aus, wenn eine Grenze von 50 EUR

eingehalten wird. Und auch für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer besteht eine Abzugsbeschränkung.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen i. S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6b und 7 EStG einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Abs. 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie besonders aufgezeichnet sind.

Bei den Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG handelt es sich um eine zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Bei Verstößen droht das Abzugsverbot. Dieses Abzugsverbot wird auch bei einer Gewinnermittlung per Einnahmen-Überschussrechnung so umgesetzt, dass die betroffenen Aufwendungen dem Gewinn als Betriebseinnahme hinzugerechnet werden.



### Häusliches Arbeitszimmer

Nach Ansicht der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, wenn die auf das Arbeitszimmer anteilig entfallenden Finanzierungskosten im Wege der Schätzung ermittelt werden und nach Ablauf des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs eine Aufzeichnung aufgrund der Jahresabrechnung des Kreditinstituts erfolgt. Entsprechendes gilt für die verbrauchsabhängigen Kosten (z. B. Wasser- und Energiekosten). Es reicht aus, Abschreibungsbeträge einmal jährlich – zeitnah nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs – aufzuzeichnen.

**Merke | Beim Abzug der Jahrespauschale (1.260 EUR) bestehen die besonderen Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG nicht.**

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 13.10.2022, Az. 10 K 1672/19, Rev. BFH: Az. VIII R 6/24, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 242594; BMF-Schreiben vom 15.8.2023, Az. IV C 6 - S 2145/19/10006 :027, Rz. 25 f.

#### FÜR UNTERNEHMER

## Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) seit dem 1.1.2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das Bundesfinanzministerium hat nun den Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert.



### Regelung des § 146a Abs. 4 AO

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. des § 146a Abs. 1 erfasst, hat dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes mitzuteilen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer,
- Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Weiter auf Seite 7 →

Das elektronische Mitteilungsverfahren wird ab dem 1.1.2025 über „Mein ELSTER“ und die ERIC-Schnittstelle zur Verfügung stehen. Die Mitteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO“ auf [www.elster.de](http://www.elster.de),
- per Upload einer XML-Datei auf [www.elster.de](http://www.elster.de) in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERIC-Schnittstelle.

Die Mitteilung von vor dem 1.7.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung ist bis zum 31.7.2025 zu erstatten.

Ab dem 1.7.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines

Monats nach Anschaffung mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für ab dem 1.7.2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.

Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1.7.2025 außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

**Merke | Gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften Systemen gleich.**

Das Bundesfinanzministerium geht in seinem Schreiben auch auf das Mitteilungsverfahren für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ein, das ebenfalls ab dem 1.1.2025 zur

Verfügung steht. Hier wird u. a. ausgeführt, dass von einer Mitteilung für solche EU-Taxameter und Wegstreckenzähler abgesehen ist, die ohne eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden. Dies gilt bis zur Implementierung der Sicherheitseinrichtung, längstens aber für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, d. h. bis zum 31.12.2025.



### Praxistipp

Das Bundesfinanzministerium hat unter [www.iww.de/s11221](http://www.iww.de/s11221) einen Fragen-Antworten-Katalog veröffentlicht. Hier werden u. a. Fragen zum Kassengesetz, zur Belegausgabepflicht und zur technischen Sicherheitseinrichtung beantwortet.

Quelle | BMF-Schreiben vom 28.6.2024, Az. IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 242593; BMF, FAQ unter [www.iww.de/s11221](http://www.iww.de/s11221)

#### FÜR ARBEITGEBER

## Inflationsausgleichsprämie muss nicht allen Arbeitnehmern ausgezahlt werden

Die in § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelte Steuerfreiheit der (freiwilligen) Inflationsausgleichsprämie sieht keine Regelung vor, dass die Prämie an alle Arbeitnehmer ausgezahlt werden muss. Somit ist der Arbeitgeber nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen grundsätzlich nicht daran gehindert, die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie an weitere Bedingungen zu knüpfen.

Es verstößt nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn ein Arbeitgeber zur weiteren Bedingung der Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie macht, dass der Beschäftigte Teil seiner „active workforce“ ist, sodass z. B. Beschäftigte in der Passivphase der Altersteilzeit von der Prämie ausgeschlossen sind.



### Die Inflationsausgleichsprämie

Die freiwillige Inflationsausgleichsprämie kann vom 26.10.2022 bis Ende 2024 gewährt werden. Bei den 3.000 EUR handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch

in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.

**Merke | Begünstigt sind auch Zahlungen an Minijobber. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie nicht auf die Minijobgrenze angerechnet.**

Die Zahlungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Nach § 8 Abs. 4 EStG werden Leistungen nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Quelle | LAG Niedersachsen, Urteil vom 21.2.2024, Az. 8 Sa 564/23

#### FÜR UNTERNEHMER

## Partnerschaftsgesellschaft muss im Titel keinen Namen eines Partners mehr führen

Nach dem neuen Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (hier: § 2 Abs. 1 PartGG), das 2024 in Kraft getreten ist, muss der Name der Partnerschaft nur noch den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten. Die Aufnahme des Namens mindestens eines Partners ist nicht mehr erforderlich (BGH, Beschluss v. 6.2.2024, Az. II ZB 23/22).



## WirtschaftsTreuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Schulze-Delitzsch-Straße 28  
70565 Stuttgart  
+49 711 48931-0  
info@wirtschaftstreuhand.de

## Standort München

Gisela-Stein-Straße 6  
81671 München  
+49 89 520337-0  
info-muc@wirtschaftstreuhand.de

## Standort Schorndorf

Rehhaldenweg 60  
73614 Schorndorf  
+49 7181 99028-0  
info-sdf@wirtschaftstreuhand.de

## Standort Ludwigsburg

Schultheiß-Köhle-Straße 7  
71636 Ludwigsburg  
+49 7141 14187-0  
info@wirtschaftstreuhand.de



## IMPRESSUM

Das Mandantenrundsreiben erscheint einmal im Monat für Mandanten und Geschäftsfreunde der WirtschaftsTreuhand-Gruppe. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur in gedrängter Form dargestellt werden und ersetzen nicht das den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch. Das Mandantenrundsreiben wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS** | Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Auch über die Inhalte dieses Rundschreibens hinaus stehen Ihnen unsere Experten jederzeit gerne für Fragen oder eine Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Carsten Ernst**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Daniel Faust**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Dr. André Fiebiger**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Mirco Hagemeyer**  
Steuerberater  
  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Ralf Heinsteine**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Philipp Kraiss**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Martin Lucas**  
Steuerberater  
  
Geschäftsführender  
Gesellschafter



**Andreas Weinberger**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater  
  
Geschäftsführender  
Gesellschafter

Beste Wirtschaftsprüfer 2024 Handelsblatt  
Beste Steuerberater 2024 Handelsblatt  
Aufnahme ins Ranking der Region Süden im JUVE Steuerhandbuch 2024



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | RECHTSBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG  
www.wirtschaftstreuhand.de

